

Statuten

Revision vom 17. November 2001

A Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen Amicale Peugeot Veteranen Club Suisse besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2: Sitz

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der möglichst originalgetreuen Erhaltung und Pflege alter und seltener Peugeot-Fahrzeuge, die Organisation von Treffen, die Mithilfe bei der Ersatzteilbeschaffung und die Vertretung der Mitgliederinteressen in der Öffentlichkeit.

B Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern

- a) Aktivmitglied kann jedermann werden, der Halter eines mindestens zwanzig Jahre alten Peugeot Fahrzeuges ist. Ebenso kann jeder Halter eines Cabriolets oder Coupés, welches nicht mehr serienmässig produziert wird, Aktivmitglied werden. Auch der Ehegatte oder Partner eines Aktivmitgliedes kann Aktivmitglied werden.
- b) Passivmitglied kann jeder Peugeot-Liebhaber werden, der Interesse an alten und seltenen Peugeot-Fahrzeugen und an der Geschichte der Firma Peugeot sowie am Verein und an dessen Zweck hat. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 5: Erwerb

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund eines Aufnahmegesuches vom Vorstand aufgenommen. Aufnahmegesuche können ohne Angaben von Gründen abgewiesen werden.

Artikel 6: Verlust

Die Mitgliedschaft geht verloren beim Austritt aus dem Verein, bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum 1. April des laufenden Jahres und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft wird kein Beitrag zurückerstattet.

Artikel 7: Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--. Er wird jährlich an der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Bewerber, die vor dem 1. Oktober um Aufnahme ersuchen und berechtigt sind, an den Veranstaltungen teilzunehmen, entrichten den vollen Jahresbeitrag.

C Organisation

Artikel 8: Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat sämtliche Befugnisse, soweit diese nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind, insbesondere die:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie deren Chargen;
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über das Budget;
- e) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins.

Artikel 10: Vorstand

Der Vorstand beseht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Aktuar;
- c) dem Kassier;
- d) und mindestens zwei Mitgliedern

Der Vorstand umfasst mindestens fünf und höchstens neun Aktivmitglieder aus verschiedenen Haushalten. Er wird für ein Jahr gewählt.

Artikel 11: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Er hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung, welche gegen Ende des Jahres stattfindet;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Ernennung von Zeichnungsberechtigten und Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- d) Erledigung der Vereinsgeschäfte;
- e) Vertretung des Vereins nach aussen;
- f) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Bulletins.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Abhaltung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 12: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern. Es können auch Dritte mit diesem Amt betraut werden. Sie prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

D Finanzen und Haftung

1.1 Artikel 13: Finanzen

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden.

Artikel 14: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

E Statutenänderungen

Artikel 15: Verfahren

Anträge für die Änderung der Statuten sind bis 1. Oktober des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind auf der Traktandenliste aufzuführen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Eine Statutenänderung ist von der Mehrheit der Stimmenden zu beschliessen.

F Auflösung des Vereins

Artikel 16: Vorgehen und Gründe

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen. Ausserdem wird der Verein aufgelöst, wenn der Vorstand nicht statuten-gemäss bestellt werden kann. Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss dem Peugeot-Museum in Sochaux zu übergeben.

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Vögeli

Ruedi Seiler

Ort und Datum: Oensingen, 17. November 2001